

Entscheid.-Sammlung Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 54/76BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Bina A [REDACTED] verwitwete E [REDACTED],

2. Jacques E [REDACTED],

beide wohnhaft D [REDACTED], F [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 2. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Geltendmachung des Zinsanspruchs nach § 169 Abs. 2, 3 BGB (vgl. RZW 1976, 188). von Verfassungs wegen ist es nicht geboten, die verfahrensrechtliche Durchsetzung von Zinsansprüchen im Entschädigungsrecht ebenso zu regeln wie im bürgerlichen Recht (BVerfG Beschl. vom 20. Mai 1977 - 1 BvR 221/77).

Mai

Zorn